

Hinweise für den Einsatz von Wagenbegleitern

am Weiberfastnachtzug

Grundsätzliches

Der/die Wagenbegleiter/in ist ein Sicherheitsorgan im Auftrag der Zugleitung bzw. des Veranstalters. Grundsätzlich dürfen nur Personen eingesetzt werden, die

- mind. 18 Jahre sind,
- körperlich geeignet sind,
- über ausreichend deutsche Sprachkenntnisse verfügen
- als Wagenbegleiter durch entsprechende Kleidung / Warnwesten erkennbar sind.

Wagenbegleiter/innen dürfen auf keinen Fall vor oder während des Zuges Alkohol zu sich nehmen. Während der Tätigkeit ist jegliche Nutzung von Mobiltelefonen sowie das Hören von Musik mit Kopfhörern und „Im-Ohr-Kopfhörer“ untersagt.

Aufgaben

- Der/die Wagenbegleiter müssen stets ihre Aufmerksamkeit auf das Publikum richten, um Engpässe, Störungen oder sonstige Hindernisse rechtzeitig erkennen und handeln zu können.
- Zuschauer, besonders Kinder, sind von den Fahrzeugen fernzuhalten. Nach jedem Halt, d.h. vor jedem Anfahren der Zugfahrzeuge, hat sich der Verantwortliche der Wagenbesatzung und die Wagenengel davon zu überzeugen, dass die Fahrbahn unter und um das Fahrzeug von Personen frei ist. Erst dann ist die Weiterfahrt anzuordnen.
- Der Wagenbegleiter/in darf grundsätzlich seinen Aufgabenbereich neben dem Rad des Wagens/Traktors nicht verlassen. Sollte er / sie – aus welchen Gründen auch immer – seine Position verlassen müssen, ist dieses unbedingt mit dem Gruppenleiter bzw. Zugordner im entsprechenden Abschnitt abzusprechen und die „Lücke“ ist durch einen geeigneten Vertreter zu schließen.
- Ist eine Funktion nicht besetzt, darf das Gefährt nicht weiterfahren.
- Die Wagenbegleiter sollten während des Zuges ständig zu ihrem Vordermann bzw. Hintermann und zum Fahrzeugführer Sichtkontakt haben, um in jeglichen Gefahrensituationen einschreiten zu können und den Wagen zum Stehen bringen zu können.

Skizze für die Positionsdarstellung zur Aufstellung der Wagenbegleiter an Traktoren und Anhängern (je Achse 2)

